

# TECHNISCHE RICHTLINIE NR. 5

---

Mehrzwecktransportfahrzeug MZF (RP)

## Informationen zum Dokument

Bezeichnung / Aktenzeichen	2420-0006#2026/0001-0308 T4
Version	Version 2.0 vom 16.03.2026
Bearbeitung Organisation	Referat T4
Empfänger	Aufgabenträger gemäß § 2 LBKG
Vorlagegrund	Überarbeitung
Kurzbeschreibung	Die technische Richtlinie beschreibt die Anforderungen an ein Mehrzwecktransportfahrzeug

## Bearbeitungs- und Änderungsübersicht

Version	Datum	Ansprechpartner	Kapitel	Status
1.0	05.11.2015		alle	Veröffentlicht
2.0	16.03.2026	C. Klute	alle	Veröffentlicht

## Inhalt

1. Begriff.....	4
2. Zweck.....	4
3. Technische Anforderungen .....	4
3.1 Allgemeine Anforderungen .....	4
3.1.1 maximale Geschwindigkeit .....	4
3.1.2 Gewicht.....	4
3.1.3 Technische Anforderungen .....	4
3.1.4 Zu beachtende Normen und Richtlinien.....	4
3.1.5 Nutzlast.....	5
3.2 Fahrgestell.....	5
3.2.1 Schleppvorrichtung .....	5
3.2.2 Anhängerkupplung.....	5
3.2.3 Ersatzrad .....	5
3.2.4 Abtrennung .....	5
3.2.5 Rückfahrwarner.....	5
3.2.6 Fahrzeugtüren.....	5
3.3 Aufbau .....	5
3.3.1 Lichttechnische Anlagen .....	5
3.3.2 Arbeitsstellenscheinwerfer .....	6
3.3.3 Mögliche Ausführungen .....	6
3.3.4 Ladungssicherung.....	6
3.3.5 Ladesteckdose.....	6
3.3.6 Außenlautsprecheranlage/ Durchsageeinrichtung .....	6
3.4 Baumaße.....	6
3.4.1 Abmessungen .....	6
3.4.2 Laderaum.....	7
3.5 Funktechnik .....	7
3.5.1 Fahrzeugfunkgerät.....	7
3.5.2 Bordnetzen .....	7
3.5.3 Handsprechfunkgeräte.....	7
4. Feuerwehrtechnische Beladung .....	7

## **1. Begriff**

Als Ergänzung zu den bestehenden genormten Logistikfahrzeugen, dem GW-L1 (DIN 14555-21) sowie dem GW-L2 (DIN 14555-22), soll über diese Richtlinie zusätzlich ein leichteres Logistikfahrzeug ermöglicht werden.

Das Mehrzwecktransportfahrzeug MZF (RP) ist ein "Sonstiges Feuerwehrfahrzeug" nach DIN EN 1846 Teil 1, geeignet zur Aufnahme von mindestens einem Trupp (1/2) und einer nachstehend aufgeführten feuerwehrtechnischen Beladung.

## **2. Zweck**

Mehrzwecktransportfahrzeuge sollen als Nachschubfahrzeuge benötigte Geräte und Sonderlöschmittel transportieren. Hierzu sollen sie universell einsetzbar sein.

## **3. Technische Anforderungen**

### **3.1 Allgemeine Anforderungen**

#### **3.1.1 maximale Geschwindigkeit**

Die maximale Geschwindigkeit des MZF (RP) muss auf 120 km/h begrenzt sein.

#### **3.1.2 Gewicht**

Die maximale zulässige Gesamtmasse darf 4750 Kg nicht überschreiten.

#### **3.1.3 Technische Anforderungen**

Für die technischen Anforderungen an das Fahrgestell und an den Aufbau sowie für den Anstrich und die Beschriftung gelten DIN EN 1846, EDIN 14502-2 und DIN 14 502-3.

#### **3.1.4 Zu beachtende Normen und Richtlinien**

Darüber hinaus sind insbesondere die nachfolgenden Normen und Richtlinien in der aktuell gültigen Fassung zu beachten:

- Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge (DGUV 70)
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (DGUV 49)
- Richtlinie 2006/42/EG Maschinenrichtlinie
- Richtlinie 2014/35/EU Richtlinie elektr. Betriebsmittel
- DIN-VDE-Normen und -Richtlinien
- VDI Richtlinie 2700 Ladungssicherung
- DGUV-Information "Sicherheit im Feuerwehrdienst" (DGUV-I 205-010)

### **3.1.5 Nutzlast**

Die Nutzlast des kompletten Fahrzeugs nach StVZO ist so auszulegen, dass neben der Besatzung und der in dieser Technischen Richtlinie aufgeführten Ausstattung und Beladung noch mindestens ein Rollcontainer o.ä. mit einer Masse von 500 kg transportiert werden kann. Vereinbarte Zusatzbeladung und die Gewichtsreserve sind hierbei zu berücksichtigen.

## **3.2 Fahrgestell**

### **3.2.1 Schleppvorrichtung**

Vorn und hinten muss je eine Schleppvorrichtung vorhanden sein, die Ausführung richtet sich nach Wahl des Herstellers.

### **3.2.2 Anhängerkupplung**

Eine Anhängerkupplung einschließlich Steckdose darf auf Wunsch des Bestellers vorhanden sein.

### **3.2.3 Ersatzrad**

Ob das Ersatzrad und die Halterung zum Lieferumfang gehören sollen, ist bei Bestellung des Fahrgestells zu vereinbaren. Die Masse des Ersatzrades ist nur dann in die Leermasse einzubeziehen, wenn am Fahrgestell eine Halterung vorhanden ist.

### **3.2.4 Abtrennung**

Die Abtrennung zwischen Mannschaftsraum und Laderaum ist als starre Trennwand auszuführen.

### **3.2.5 Rückfahrwarner**

Das Fahrzeug muss mit abschaltbaren Rückfahrwarner bei eingelegtem Rückwärtsgang ausgestattet sein.

### **3.2.6 Fahrzeugtüren**

Auf der rechten Fahrzeugseite müssen bei Staffelausführung 2 Türen vorhanden sein.

## **3.3 Aufbau**

### **3.3.1 Lichttechnische Anlagen**

Auf dem Fahrerhausdach müssen mindestens zwei Kennleuchten für blaues Blinklicht nach DIN 14 620 angebracht sein (Anschluss nach DIN 14 630 - Feuerwehrschtaltung).

Oben am hinteren Aufbauende sind hochgestellte Blinkleuchten und mind. 1 Rundumkennleuchte zu installieren.

### **3.3.2 Arbeitsstellenscheinwerfer**

Am hinteren Aufbauende ist ein Arbeitsstellenscheinwerfer zur Beleuchtung von Ladefläche und hinterem Umfeld vorzusehen.

### **3.3.3 Mögliche Ausführungen**

Das MZF sollte in der Ausführung

- (Doppel)kabine mit Plane und Spriegel
- (Doppel)kabine mit Koffer
- Kastenwagen

ausgeführt sein.

Wenn das Heck mit Flügeltüren verschlossen wird, müssen diese mindestens in den Positionen 90°, 180° und 270° arretierbar sein. An der rechten Seite des Aufbaus darf eine weitere Tür vorhanden sein.

### **3.3.4 Ladungssicherung**

Es sind Befestigungspunkte zur Ladungssicherung anzubringen. Bei der Ausführung Kastenwagen oder (Doppel)kabine mit Koffer sollen die Seitenwände mit Schienen mit verstellbaren Haltestangen eingebaut werden. Das erforderliche Befestigungsmaterial ist Bestandteil der Fahrzeugausrüstung.

Anmerkung:

Auf die Broschüre der Unfallkassen zur „Ladungssicherheit bei Einsatzfahrzeugen“ wird hingewiesen.

### **3.3.5 Ladesteckdose**

Im Einstiegsbereich zum Fahrerraum ist außen eine Ladesteckdose nach DIN 14690 zur Fremdeinspeisung zu installieren.

### **3.3.6 Außenlautsprecheranlage / Durchsageeinrichtung**

Das Fahrzeug muss mit einer Außenlautsprecheranlage / Durchsageeinrichtung einschließlich Mikrofon ausgestattet sein.

## **3.4 Baumaße**

### **3.4.1 Abmessungen**

Das komplette Fahrzeug darf folgende Abmessungen (bei Leermasse) nicht überschreiten:

- Gesamtlänge: 6.400 mm
- Gesamtbreite: 2.200 mm
- Gesamthöhe: 2.900 mm

### **3.4.2 Laderaum**

Der Laderaum muss so dimensioniert sein, dass mindestens ein Rollcontainer oder eine Europalette mit der Grundfläche 1.200 mm x 800 mm sicher transportiert werden kann.

## **3.5 Funktechnik**

### **3.5.1 Fahrzeugfunkgerät**

Im Fahrerhaus muss ein Fahrzeugfunkgerät des Digitalfunk-BOS (MRT) mit Bedienhandapparat installiert sein. Das MRT ist so zu verbauen, dass ohne Demontagen die Sicherheitskarte leicht zu tauschen und der Programmieranschluss leicht zu erreichen ist.

### **3.5.2 Bordnetzen**

Ein Mittenabgriff bei 24 V-Bordnetzen (durch zwei in Reihe geschaltete 12 V-Batterien) ist für den Funkbetrieb nicht zulässig. Dies gilt auch für Ladeeinrichtungen von Handsprechfunkgeräten.

### **3.5.3 Handsprechfunkgeräte**

Im Fahrzeug müssen mindestens 3 Handsprechfunkgeräte Digitalfunk-BOS (HRT) in einer Kfz-Ladefalge installiert sein.

## **4. Feuerwehrtechnische Beladung**

Die Beladung ist nach Tabelle 1 ordnungsgemäß und unfallsicher unterzubringen. Eine Lagerung und Entnahmemöglichkeit der Geräte unter Berücksichtigung der in den einzelnen Normen festgelegten Grenzmaße ist sicherzustellen.

Tabelle 1 Standardbeladung

<b>Gegenstand</b>	<b>Nach DIN</b>	<b>Stückzahl mindestens</b>
Warnkleidung B (Weste) für jeden Sitzplatz	EN 471	2
Tragbarer Feuerlöscher mit 6 kg ABC- Löschpulver und einer Leistungsklasse min. 21 A-113 B, mit Kfz-Halterung	EN 3	1
Handelsübliches Gurttrennsystem mit Nothammerfunktion		1
Handelsübliches tragbares Beleuchtungsgerät in Kfz-Ladehalterung		2
Unterlegkeil mit Halterung	76 051	2
Abschleppseil 5 m, handelsüblich mit rotem Warntuch 200 mm x 200 mm		1